

Aus dem Militäramtsblatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **31 (1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Aus dem Militär-amtsblatt

Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend die Entlassung von Motorfahrzeugabgabedetachementen (vom 6. August 1958)

1. Die *Entlassung der Motorfahrzeugabgabedetachemente* erfolgt nach Abschluss des Grossparkdienstes und nach erfolgter Übergabe der Motorfahrzeuge an die Organe der Armeemotorfahrzeugparks. In der Regel wird dies am Samstagvormittag der Fall sein. Ausnahmsweise erfolgt die Entlassung schon am Freitag, sofern der Wohnort am gleichen Abend noch erreicht werden kann.
2. Der letzte Satz von Ziffer 2, Buchstabe *a*, des Kreisschreibens des Ausbildungschefs vom 14. Januar 1958 über die militärrechtliche Stellung beurlaubter Wehrmänner (MA 58/6) bezieht sich nicht auf eine vorzeitige Entlassung der Motorfahrzeugabgabedetachemente. Er hat Geltung für denjenigen *Wehrmann, der auf eigenes Begehren hin* aus privaten (persönlichen oder beruflichen) Gründen um vorzeitige Entlassung aus einem Dienst nachsucht.
3. *Die Angehörigen der Motorfahrzeugabgabedetachemente werden in jedem Falle bis Samstag besoldet.* In gleichem Sinne wird bezüglich des Dienstetrages im Dienstbüchlein und bei der Erstellung der Lohnausgleichskarte vorgegangen.
4. Diese Weisungen treten am 11. August 1958 in Kraft.

Reglemente für den «hellgrünen Dienst»

Im Laufe der letzten Monate sind verschiedene Reglemente für den hellgrünen Dienstzweig überarbeitet und neu in Druck gegeben worden.

Das Reglement «Vpf. Dienst I» wurde diesen Sommer durch die DMZ den Kommandanten zur Abgabe an die KK., Kom. Of., Qm., Fouriere, Fouriergehilfen und Küchefs gemäss Verteiler (Versand wie für das VR) zugestellt. Leser, die die neue Fassung des «Vpf. Dienst I» noch nicht erhalten haben, wollen dieses Reglement bei ihrem Kommandanten verlangen.

Wir werden voraussichtlich nächstes Jahr eine Zusammenstellung über sämtliche Reglemente des Rechnungs- und Verpflegungswesens veröffentlichen, die u. a. eine Übersicht über die Abgabeberechtigung enthalten wird.

Oberkriegskommissariat

ag. Der Bundesrat wählte anstelle des auf den 31. Dezember in den Ruhestand tretenden Oberst F. Studer, zum Sektionschef 1 und Instruktionsoffizier Oberst Ed. Béguelin.

Wir gratulieren Oberst Béguelin zu seiner Wahl und werden auf den Wechsel in der Leitung der 1. Sektion des OKK in der nächsten Nummer zurückkommen.

Probleme des Einheitsfeldweibels

In der Juli-Nummer des «Der Fourier» kritisierte ein gelegentlicher Mitarbeiter «Spectator» den Bericht der Studienkommission des Schweizerischen Feldweibelverbandes.

Anlässlich einer Aussprache, an der Feldweibel Süssli, Präsident der Studienkommission des SFwV, Feldweibel Raemy, Zentralsekretär des SFwV einerseits und Fourier E. Vollenweider, Präsident der ZK sowie Hptm. F. A. Rufener andererseits teilnahmen, bot sich Gelegenheit, die durch den erwähnten Artikel aufgeworfenen Fragen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Wir haben den Namen des Verfassers des auf Seiten 177/179 veröffentlichten Artikels im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht preisgegeben.